



PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/23

Luxemburg, den 11. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-817/21 | *Inspectia Judiciară*

Rechtsstaatlichkeit: Das für Disziplinarverfahren gegen Richter zuständige Organ muss unabhängig und unparteiisch sein

Die Regeln über die Kontrolle der Tätigkeit des Direktors dieses Organs müssen so gestaltet sein, dass sie daran keinen berechtigten Zweifel aufkommen lassen

In Rumänien hatte eine Partei in mehreren Strafverfahren gegen bestimmte daran beteiligte Richter und Staatsanwälte bei der zuständigen Justizinspektion Disziplinarbeschwerden eingelegt. Da in Bezug auf alle ihre Beschwerden das jeweilige Verfahren eingestellt wurde, erhob sie eine Beschwerde gegen den Chefinspekteur. Auch dieses Verfahren wurde eingestellt. Daraufhin hat sie diese Verfahrenseinstellung beim Berufungsgericht Bukarest angefochten und dazu u. a. geltend gemacht, dass es wegen der Konzentration der Befugnisse beim Chefinspekteur nicht möglich sei, eine Disziplinarklage zu erheben. Nach Ansicht dieser Partei verbietet das Unionsrecht eine solche Konzentration.

Das Berufungsgericht Bukarest befragt dazu den Gerichtshof.

Mit seinem heutigen Urteil bestätigt der Gerichtshof seine Rechtsprechung¹, nach der die Organisation der Justiz zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, bei der Wahrnehmung dieser Befugnis aber das Unionsrecht beachtet werden muss. Daher **muss die Disziplinarordnung für Richter**, die das Unionsrecht anzuwenden haben, **die erforderlichen Garantien aufweisen, damit jegliche Gefahr verhindert wird, dass eine solche Regelung als Instrument zur Ausübung politischer Kontrolle ihrer Tätigkeit eingesetzt wird.**

Die Regeln über die Organisation und Arbeitsweise eines Organs, das für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen und die Erhebung von Disziplinarklagen gegen Richter und Staatsanwälte zuständig ist, müssen daher den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere der **Rechtsstaatlichkeit** genügen.

In Bezug auf die Prüfung, ob dies tatsächlich der Fall ist, führt der Gerichtshof aus, dass das vorliegende Gericht die rumänische Regelung als solche und in ihrem nationalen rechtlichen und tatsächlichen Kontext zu beurteilen hat.

Zu den bei dieser Prüfung relevanten Gesichtspunkten stellt der Gerichtshof fest, dass nach rumänischem Recht eine Disziplinarklage zur Ahndung von Fällen des Missbrauchs durch den Chefinspekteur nur von einem Bediensteten eingeleitet werden kann, dessen Laufbahn weitgehend von den Entscheidungen des Chefinspekteurs abhängt. Des Weiteren können den Chefinspekteur betreffende Entscheidungen vom stellvertretenden Chefinspekteur überprüft werden, der vom Chefinspekteur benannt wurde und dessen Amtszeit mit derjenigen des Chefinspekteurs endet. **Eine solche Disziplinarregelung scheint** vorbehaltlich der vom Berufungsgericht Bukarest vorzunehmenden Verifikationen **dazu geeignet zu sein, dass in der Praxis die tatsächliche Erhebung einer**

¹ Urteil vom 18. Mai 2021, *Asociația "Forumul Judecătorilor din România"* u. a., [C-83/19](#), [C-127/19](#), [C-195/19](#), [C-291/19](#), [C-355/19](#) und [C-397/19](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 82/21](#)).

Disziplinarklage gegen den Chefinspekteur verhindert wird, selbst wenn gegen ihn glaubhaft substantiierte Beschwerden erhoben werden sollten.

Zwar kann die Einstellung des eine Beschwerde gegen den Chefinspekteur betreffenden Verfahrens Gegenstand einer Klage sein, die gegebenenfalls zur Nichtigerklärung der das Verfahren einstellenden Entscheidung führen kann. Es ist jedoch Sache des Berufungsgerichts Bukarest, zu beurteilen, inwieweit die Befugnisse, über die rumänische Gerichte insoweit verfügen, die tatsächliche Erhebung von Disziplinarlagen gegen den Chefinspekteur sowie eine wirksame und unparteiische Behandlung der gegen ihn gerichteten Beschwerden ermöglichen.

Sollte das Berufungsgericht Bukarest zu dem Ergebnis kommen, dass im Rahmen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung die Tätigkeit des Chefinspektors keiner tatsächlichen und wirksamen Kontrolle unterliegen kann, wäre anzunehmen, dass diese Regelung nicht so gestaltet ist, dass sie bei den Rechtsunterworfenen keinen berechtigten Verdacht aufkommen lassen kann, dass die Befugnisse und Aufgaben der Justizinspektion als Instrument zur Ausübung von Druck auf die Rechtsprechungstätigkeit oder zur Ausübung politischer Kontrolle über diese Tätigkeit benutzt werden.

Hinsichtlich des nationalen rechtlichen und tatsächlichen Kontextes **zeigt sich, dass die Befugnisse des Chefinspektors im allgemeineren Kontext von Reformen der Organisation der rumänischen Justiz gestärkt wurden, die eine Einschränkung der Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der rumänischen Richter bezwecken oder bewirken**. Zudem **scheint der Chefinspekteur eng mit der Exekutive oder der Legislative verbunden zu sein**. Schließlich ist auch die **konkrete Praxis** des Chefinspektors bei der Ausübung seiner Befugnisse zu berücksichtigen, die zur politischen Kontrolle der Rechtsprechungstätigkeit genutzt werden können.

Vorbehaltlich der vom Berufungsgericht Bukarest vorzunehmenden Verifikationen scheinen diese dem Gerichtshof zur Kenntnis gebrachten Gesichtspunkte des rechtlichen und tatsächlichen Kontexts daher eine etwaige Feststellung, dass **die in Rede stehende Regelung nicht so gestaltet ist, dass sie bei den Rechtsunterworfenen keinen berechtigten Verdacht aufkommen lassen kann, dass die Befugnisse und Aufgaben der Justizinspektion als Instrument zur Ausübung von Druck auf die Rechtsprechungstätigkeit oder zur Ausübung politischer Kontrolle über diese Tätigkeit benutzt werden**, eher zu bestätigen als zu entkräften.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

